



Gemeinde Aich
Gössenbergstraße 8
8966 Aich

Bearbeiter: Mag. Michael Schachner
Tel.: +43 (3612) 2801-240
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-318365/2026-13

Gröbming, am 09.10.2026

Ggst.: VERORDNUNG
zur Bekämpfung der "Virealen hämorrhagischen Septikämie" (VHS)
sowie
Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone

VERORDNUNG

vom 09.10.2026, GZ.: BHLI-318365/2026,

**über die Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone und die Anordnung von
Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der
Virealen hämorrhagischen Septikämie (VHS)**

Aufgrund der §§ 79 und 80 Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024
i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025 i.V.m. § 20 Abs. 3 und § 27 Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl.
II Nr. 315/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 202/2024, wird verordnet:

§ 1:

Feststellung des Seuchenausbruches und Zweck der Verordnung

(1) Im Aquakulturbetrieb auf dem Grundstück Nr. 796, Katastralgemeinde 67603 Gössenberg, Koordinaten UTM 33N [EPSG: 32633]: Rechtswert: 411260,66, Hochwert: 5247473,49, wurde der Ausbruch der Tierseuche Virale hämorrhagische Septikämie (VHS) an Fischen amtlich festgestellt.

(2) Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers der VHS und zum Schutz von gehaltenen und wild lebenden empfänglichen Wassertieren werden um den betroffenen Aquakulturbetrieb eine Schutzzone und eine daran anschließende Überwachungszone festgelegt sowie weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche angeordnet.

§ 2:

Schutzzone

(1) Als Schutzzone wird das in der Beilage 1 bis 3 dargestellte Gebiet festgelegt.

(2) Die Schutzzone umfasst insbesondere den Bodensee am Grundstück Nr. 796, Katastralgemeinde 67603 Gössenberg, den Bodenseer Bach von Flusskilometer 3,08 bis 6,03 und den Seewigtalbach von Flusskilometer 1,03 bis 3,08, und somit betroffene Grundstücke in den Katastralgemeinden 67603 Gössenberg, 67601 Aich und 67602 Ennsling.

(3) In der Schutzzone sind alle genehmigten oder registrierten Betriebe und Haltungen von der Bezirksverwaltungsbehörde auf das Vorliegen von Anzeichen von VHS zu untersuchen.

(4) Tiere einer Aquakultur aus Betrieben in der Schutzzone dürfen nur verbracht werden, wenn

1. nach Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gewährleistet ist, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere am Bestimmungsort nicht gefährdet wird, oder
2. die Tiere unter behördlicher Überwachung zum menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung geerntet und getötet werden, sofern sie keine klinischen Anzeichen einer VHS zeigen und die handelsübliche Größe erreicht haben.

(5) Verendete Tiere einer Aquakultur innerhalb der Schutzzone sind gemäß Tiermaterialien-gesetz – TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018 unschädlich zu beseitigen und dürfen nur hiezu oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden.

§ 3:

Überwachungszone

(1) Im Anschluss an die Schutzzone wird die in der Beilage 1 bis 3 dargestellte Überwachungszone festgelegt.

(2) Die Überwachungszone umfasst insbesondere den Seewigtalbach von Flusskilometer 0 bis 1,03 sowie die Enns von Flusskilometer 195,29 bis 199,26, und somit betroffene Grundstücke in den Katastralgemeinden 67603 Gössenberg, 67601 Aich, 67602 Ennsling und 67209 Pruggern.

(3) In der Überwachungszone sind stichprobenartige Untersuchungen der Betriebe und der fließenden Gewässer auf das Vorliegen von Erregern der VHS durchzuführen.

(4) Tiere einer Aquakultur aus Betrieben in der Überwachungszone dürfen nur verbracht werden, wenn

1. nach Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde gewährleistet ist, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere am Bestimmungsort nicht gefährdet wird, oder
2. die Tiere unter behördlicher Überwachung zum menschlichen Verzehr oder für die Weiterverarbeitung geerntet und getötet werden, sofern sie keine klinischen Krankheitsanzeichen zeigen und die handelsübliche Größe erreicht haben.

(5) Verendete Tiere einer Aquakultur innerhalb der Überwachungszone sind gemäß Tiermaterialengesetz – TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018 unschädlich zu beseitigen und dürfen nur hiezu oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden.

§ 4:

Maßnahmen betreffend fließende Gewässer

(1) In den Gewässern Bodensee am Grundstück Nr. 796, Katastralgemeinde 67603 Gössenberg, dem Bodenseer Bach von Flusskilometer 3,08 bis 6,03, dem Seewigtalbach von Flusskilometer 0 bis 3,08 und der Enns von Flusskilometer 195,29 bis 199,26 werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Es dürfen keine Tiere der Aquakultur ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde aus den Gewässern verbracht oder in die Gewässer eingebracht werden;
2. Verendete Wassertiere dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes – TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018 oder zu diagnostischen Zwecken verbracht werden;
3. Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte haben darauf zu achten, dass durch sie keine Verschleppung der Seuche erfolgt, insbesondere dürfen gefangene Wassertiere nur für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wobei Eingeweide oder allfällige andere tierische Nebenprodukte nach den Bestimmungen des Tiermaterialengesetzes – TMG BGBl. I Nr. 141/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 37/2018 unschädlich zu beseitigen sind und keinesfalls als Futter für Wassertiere verwendet werden dürfen.

(2) In den betroffenen fließenden Gewässern sind durch den amtstierärztlichen Dienst oder andere geeignete Personen stichprobenartige Untersuchungen auf das Vorliegen des Erregers der VHS durchzuführen.

§ 5:

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 70 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025 dar und werden diese Übertretungen von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 2.500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwölf Tagen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 6:

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgendem Tag in Kraft.

(2) Die mit dieser Verordnung festgelegte Schutz- und Überwachungszone sowie die darin angeordneten Maßnahmen gelten bis zu ihrer Aufhebung.

§ 7: Beilagen

Die nachstehende Beilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung:

Beilage 1: „Karte der Schutz- und Überwachungszone“

Beilage 2: „Detailkarte 1 der Schutz- und Überwachungszone“

Beilage 3: „Detailkarte 2 der Schutz- und Überwachungszone“

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Politische Expositur Gröbming, Politische Expositur Gröbming, Magdalena Steinberger, Hauptstraße 213//201, 8962 Gröbming, zur Kundmachung auf der Homepage und an der Amtstafel der PEGB sowie über das Bezirksverordnungsblatt RIS, per E-Mail
2. Gemeinde Aich, Gössenbergstraße 8, 8966 Aich, zum Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail
3. Marktgemeinde Haus, Schloßplatz 47, 8967 Haus im Ennstal, zum Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail
4. Marktgemeinde Gröbming, Hauptstraße 200, 8962 Gröbming, zum Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail
5. Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, Pruggern 96, 8965 Michaelerberg-Pruggern, zum Anschlag an der Amtstafel, per E-Mail
6. An alle Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigte durch individuelle Zustellung
7. Abteilung 8 Gesundheit und Pflege - Referat Veterinärdirektion/öff. Veterinärwesen, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, zur Kenntnisnahme und weitere Veranlassung als lokales Krisenzentrum, per E-Mail
8. Abteilung 8 Gesundheit und Pflege - Referat Gesundheitsrecht, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
9. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Büro Bezirkshauptmann, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
10. Politische Expositur Gröbming, Fischereibehörde i.H., Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
11. Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
12. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik - Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zur Kenntnisnahme, per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-09T12:13:46+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	